
Vorstoss-Nr: 204-2011
Vorstossart: **Postulat**
Eingereicht am: 09.06.2011
Eingereicht von: Eberhart (Erlenbach i.S., BDP) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 3
Dringlichkeit:
Datum Beantwortung: 07.12.2011
RRB-Nr: 2052/2011
Direktion: GEF

Förderung der Komplementärmedizin im Kanton Bern



Die Eidgenössische Abstimmung vom 17. Mai 2009 betreffend den Verfassungsartikel „umfassende Berücksichtigung der Komplementärmedizin“ auf Bundesebene hat aufgezeigt, dass eine deutliche Mehrheit der Bevölkerung dieser Medizin positiv gegenübersteht. Damit ist die Förderung der Komplementärmedizin auch auf eidgenössischer Ebene in der Verfassung verankert, und es entsteht eine noch stärkere Verpflichtung, dass der Kanton Bern die Förderung der Komplementärmedizin umsetzen muss. Dies ist demnach längerfristig auch eine Aufgabe für die Kantone. Folgerichtig muss sich auch der Kanton Bern darüber Gedanken machen, wie er diese Förderung der Komplementärmedizin angehen will.

- Ich bitte deshalb den Regierungsrat zu prüfen und in einer Strategie aufzuzeigen, wie er im Kanton Bern die Komplementärmedizin fördern will.

Begründung:

Auf eidgenössischer Ebene hat der Bundesrat beschlossen, diverse ärztliche komplementärmedizinische Anwendungen/Behandlungen vorübergehend in den Grundversicherungsbereich der Krankenkassen aufzunehmen. Er hat damit einen Schritt punkto Anerkennung unternommen.

Auf eidgenössischer Ebene werden weiter die Ausbildungen der komplementärmedizinischen Therapien koordiniert und anerkannt. Trotz dieser ersten Schritte wird auf der Behördenebene wenig unternommen, um die Komplementärmedizin zu fördern. Eigentlich brauchen diese Methoden primär keine zusätzlichen Fördermassnahmen (Gelder), sondern man müsste nur die Behinderungen oder unverhältnismässigen Anforderungen beseitigen, wie zum Beispiel Versandbeschränkungen von einheimischen traditionellen Teemischungen und Kräutern oder einzelnen Kräutern der traditionellen chinesischen Medizin (TCM). Zudem gibt es im Kanton Bern an der Universität Bern eine kollegiale Instanz für Komplementärmedizin. Es wird Lehre und Forschung betrieben in den Bereichen anthroposophischer Medizin, Homöopathie, Neuraltherapie und traditionelle chinesische Medizin.

Eine mögliche Schlussfolgerung könnte sein, ein Institut und eine Professur für diesen Bereich einzurichten.

Unter diesen günstigen Voraussetzungen kann ich mir zudem vorstellen, dass ein Synergiepotential besteht zwischen der Universität, den Therapeuten und den Patientinnen und Patienten.

Es ist deshalb sinnvoll, dieses Synergiepotential zu prüfen, um anschliessend dem Verfassungsartikel nachzuleben.

Nach erfolgter Prüfung wäre es möglich, dort Erleichterungen durchzuführen wo es sinnvoll wäre, und das Synergiepotential im Kanton Bern auszuschöpfen.

Antwort des Regierungsrates

„Der Kanton fördert natürliche Heilmethoden“. Diese Bestimmung wurde bereits in der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993¹, die am 1. Januar 1995 in Kraft trat, in Artikel 41 Absatz 4 verankert.

Mit der Inkraftsetzung der Revision des Gesundheitsgesetzes² und der darauf gestützten neuen Gesundheitsverordnung³ per 1. Januar 2002 wurde für Gesundheitsfachpersonen aus dem Bereich der Komplementärmedizin (Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker, Homöopathinnen und Homöopathen, Akupunkteurinnen und Akupunkteure, Therapeutinnen und Therapeuten der traditionellen chinesischen Medizin [TCM]) die Möglichkeit geschaffen, ihren Beruf selbstständig in eigener fachlicher Verantwortung ausüben zu können.

In der Zwischenzeit (Stand November 2011) hat das Kantonsarztamt in den Bereichen Heilpraktik 199, Homöopathie 115, Akupunktur 76 und TCM 78 Berufsausübungsbewilligungen erteilt.

1995 wurde die Kollegiale Instanz für Komplementärmedizin (KIKOM) an der Universität Bern eingerichtet. Diese vereint als universitäre Einrichtung konventionelle Medizin und Komplementärmedizin in den Bereichen Patientenbetreuung, Forschung und Lehre. Die geschaffene Stelle im Rang einer ausserordentlichen Professur wurde dabei zu je 25% auf vier Dozenten aufgeteilt, entsprechend den vier häufigsten komplementärmedizinischen Methoden bei praktizierenden Ärztinnen und Ärzten im Kanton Bern.

Mit der Möglichkeit für Gesundheitsfachpersonen aus dem Bereich der Komplementärmedizin, ihren Beruf selbstständig ausüben zu können, und der Schaffung der KIKOM als schweizweit einziger universitären Einrichtung in den Bereichen Patientenbetreuung, Forschung und Lehre wurden beste Voraussetzungen für die Förderung der Komplementärmedizin im Kanton Bern schon vor Jahren geschaffen. Seither wurden diese Bereiche im Rahmen der kantonalen Zuständigkeiten weiter entwickelt und gefördert.

Zudem existieren im Kanton Bern einige sehr aktive private Betriebe im komplementärmedizinischen Bereich, die solche Arzneimittel herstellen und ein vielfältiges Fortbildungsangebot anbieten.

Der Regierungsrat sieht deshalb keinen weiteren direkten Handlungsbedarf seitens des Kantons, sondern überlässt es den betroffenen Kreisen (Berufsverbände, KIKOM, private Betriebe etc.) aufgrund der bestehenden Rahmenbedingungen im Kanton Bern das vorhandene Synergiepotential zu nutzen.

Antrag: Annahme des Postulats unter gleichzeitiger Abschreibung

An den Grossen Rat

¹ BSG 101.1

² Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)

³ Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (Gesundheitsverordnung, GesV; BSG 811.111)